

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 27. März 2020

Hiermit wird die Allgemeinverfügung vom 27. März 2020 aufgrund der §§16 Absatz 1 Satz 1 sowie 28 Absatz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) zur Eindämmung der Weiterverbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) aufgehoben.

Auf die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) des Landes Nordrhein-Westfalen in der ab dem 04. Mai 2020 gültigen Fassung wird hingewiesen.

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Königswinter, 06. Mai 2020


Peter Wirtz

